

## **Antrag**

**der Abg. Klaus Hoher und Alena Fink-Trauschel u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Auswirkungen der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (EUDR) für Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sie die EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (EUDR) bewertet, insbesondere mit Blick auf den Bürokratieabbau in der Landwirtschaft;
2. inwiefern ihrer Ansicht nach die Maßnahmen der EU-Entwaldungsverordnung geeignet sind, um den EU-Beitrag zur weltweiten Entwaldung und Waldschädigung zu minimieren sowie den EU-Beitrag zu Treibhausgasemissionen und zum weltweiten Verlust an biologischer Vielfalt zu verringern;
3. welche Bedeutung sie hierbei den Waldbesitzern und Unternehmen in Baden-Württemberg beimisst;
4. inwiefern sie sich für eine Verschiebung sowie Überarbeitung und praxisgerechte Ausgestaltung der EUDR eingesetzt hat sowie einsetzen wird;
5. ob sie es befürwortet, dass der Bundeslandwirtschaftsminister und die Bundesumweltministerin am 20. November 2024 die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen zur EU-Entwaldungsverordnung abgelehnt haben, die unter anderem die Einführung einer Null-Risiko-Kategorie für Länder mit stabilen oder wachsenden Waldflächen beinhalteten, um pragmatische Ansätze für nachhaltiges Wirtschaften zu ermöglichen und bürokratische Hürden abzubauen;
6. wie sie die in der EUDR genannten Marktteilnehmer und Händler konkret definiert;

7. wie viele Waldbesitzer und Unternehmen in Baden-Württemberg von der Verordnung in welcher Weise betroffen sind (bitte auch differenziert nach Marktteilnehmern und Händlern);
8. welche Sorgfaltspflichten auf die betroffenen Waldbesitzer und Unternehmen in Baden-Württemberg konkret zukommen (bitte auch differenziert nach Marktteilnehmern und Händlern);
9. wie sie die Ressourcen (finanziell, personell etc.) der betroffenen Waldbesitzer und Unternehmen in Baden-Württemberg beurteilt, um die Pflichten der EU-Entwaldungsverordnung zu erfüllen;
10. inwiefern sie betroffene Waldbesitzer und Unternehmen in Baden-Württemberg mit eigenen Maßnahmen unterstützten wird, um die komplexen Anforderungen, die sich aus der Verordnung ergeben, zu erfüllen (bitte mit konkreter Darstellung der jeweiligen Unterstützungsmaßnahme).

31.1.2025

Hoher, Fink-Trauschel, Haußmann, Brauer, Bonath, Fischer, Haag,  
Heitlinger, Dr. Jung, Reith, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

### Begründung

Die Europäische Union (EU) hat eine neue Verordnung für in der EU angesiedelte Unternehmen auf den Weg gebracht: Die „EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte“ (EUDR). Für die Umsetzung und Durchführung der Verordnung in Deutschland ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zuständig. Mit dem Ansatz verbindlicher, unternehmerischer Sorgfaltspflichten soll mithilfe der EUDR, der EU-Verordnung Nr. 1115/2023, das Ziel entwaldungsfrei hergestellter Produkte erreicht werden.

Die Verordnung gilt ab dem 30. Dezember 2025. Ursprünglich war der Start schon für Ende 2024 vorgesehen. Kommission, Rat und EU-Parlament haben sich jedoch im Herbst 2024 auf eine Verschiebung geeinigt. Die EUDR unterscheidet zwischen Marktteilnehmern und Händlern sowie zwischen vor- und nachgelagerter Lieferkette und gibt unterschiedliche Pflichten vor. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Kleinst- und kleine Unternehmen ab dem 30. Juni 2026 den neuen Pflichten nachzukommen.

Nach Ansicht der Antragsteller stellt die Entwaldungsverordnung der EU, insbesondere mit Blick auf die Vielzahl von Sorgfalts- und Dokumentationspflichten, mit denen die Betriebe in den letzten Jahren belegt worden sind, eine weitere massive bürokratische Belastung für die Lieferketten baden-württembergischer Unternehmen dar. Der Antrag soll daher in Erfahrung bringen, wie die Landesregierung die EUDR sowie deren Auswirkungen für baden-württembergische Waldbesitzer und Unternehmen bewertet und inwiefern sie ggf. Unterstützungsmaßnahmen anbietet.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Februar 2025 Nr. MLRZ-0141-69/13/2 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie sie die EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (EUDR) bewertet, insbesondere mit Blick auf den Bürokratieabbau in der Landwirtschaft;*

Zu 1.:

Die Vorgaben der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (EUDR) bedeuten für forst- und landwirtschaftliche Betriebe sowie Unternehmen in der Wertschöpfungskette betroffener Rohstoffe und Produkte enormen zusätzlichen bürokratischen Aufwand.

Betreffend den Sektor der Primärproduktion im land- und forstwirtschaftlichen Bereich, genauso wie für die Unternehmen in der Wertschöpfungskette betroffener Rohstoffe und Produkte, hängt der Umfang des tatsächlichen Mehraufwandes stark von der Qualität der zur Verfügung stehenden digitalen Umsetzungsinstrumente sowie der Durchführung der EUDR auf nationaler Ebene ab. Das diesbezügliche Durchführungsgesetz, die zugehörige Verwaltungsvorschrift sowie die Anpassung digitaler Systeme wie beispielsweise des EU-Informationssystems oder der HI-Tierdatenbank sind noch nicht abgeschlossen.

Für den Bereich der Rinderhaltung bestehen zum Beispiel seitens des Bundes Überlegungen, durch eine Erweiterung der HI-Tierdatenbank die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Vorgaben der EUDR bei der Vermarktung von Rindern ohne zusätzliche Belastungen für landwirtschaftliche Betriebe umgesetzt werden können. Jedoch trägt die derzeit vorgesehene Ausgestaltung der EUDR nicht dazu bei, die mit der Verordnung angestrebten Ziele vollumfänglich zu erreichen.

*2. inwiefern ihrer Ansicht nach die Maßnahmen der EU-Entwaldungsverordnung geeignet sind, um den EU-Beitrag zur weltweiten Entwaldung und Waldschädigung zu minimieren sowie den EU-Beitrag zu Treibhausgasemissionen und zum weltweiten Verlust an biologischer Vielfalt zu verringern;*

Zu 2.:

Gemäß den Ausführungen im Verordnungstext der EUDR wurden im Zeitraum zwischen 1990 und 2008 ein Drittel der weltweit gehandelten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung stehen, in die Europäische Union (EU) eingeführt und verbraucht. Der Verbrauch innerhalb der EU war damit in dieser Zeitspanne für 10 Prozent der weltweiten Entwaldung im Zusammenhang mit der Erzeugung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen verantwortlich.

Die Vorgaben der EUDR erscheinen grundsätzlich bei entsprechender Einhaltung und Kontrolle vor diesem Hintergrund dazu geeignet, den EU-Beitrag zur weltweiten Entwaldung, Waldschädigung sowie zu Treibhausgasemissionen und zum weltweiten Verlust an biologischer Vielfalt durch Importe entsprechender Produkte und Rohstoffe zu verringern.

*3. welche Bedeutung sie hierbei den Waldbesitzern und Unternehmen in Baden-Württemberg beimisst;*

Zu 3.:

In Baden-Württemberg bestehen umfassende gesetzliche Bestimmungen zur Walderhaltung in Verbindung mit leistungsfähigen Zertifizierungssystemen und einer effizienten flächendeckenden Administration in Form der lokalen unteren Forstbehörden, über die neben hoheitlicher Tätigkeit für den privaten und körperschaftlichen Waldbesitz ein umfassendes Beratungs- und Betreuungsangebot angeboten wird.

Seit Jahrzehnten wird in Baden-Württemberg auf diese Weise eine nachhaltige Waldbewirtschaftung durch die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer praktiziert. Naturschutzkonzepte und Managementpläne für integrativen Waldnaturschutz sind etabliert und werden stetig weiterentwickelt.

Die Erfolge dieser Waldpolitik und gelebter forstlicher Praxis in Baden-Württemberg spiegeln sich zum Beispiel in den Ergebnissen der Bundeswaldinventur wieder.

Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in Baden-Württemberg tragen daher nicht zur weltweiten Entwaldung und Waldschädigung bei. Durch die aktive Anpassung des Waldes an den Klimawandel stärken sie den Wald als Treibhausgassenke. Durch die nachhaltige Bereitstellung des Rohstoffs Holz und dessen Einsatz, zum Beispiel als Werk- und Baustoff, unterstützen sie die Zielerreichung einer klimaneutralen Wirtschaft und Lebensweise innerhalb der EU.

Betreffend die Unternehmen in Baden-Württemberg, die die seitens EUDR umfassten Rohstoffe und Produkte verarbeiten, hängt deren Bedeutung hinsichtlich Treibhausgasemissionen und Verlust biologischer Vielfalt maßgeblich von deren Bezugsquelle ab.

Holzverarbeitende Betriebe zum Beispiel, die ihren Holzbedarf regional decken, haben in Verbindung mit der oben dargestellten heimischen Waldbewirtschaftung keinen negativen Effekt. Unternehmen, die stark importabhängig sind und ihre Ausgangsstoffe global beziehen, können hingegen zur weltweiten Entwaldung beitragen, sofern sie bei ihrem Einkauf nicht auf die Einhaltung entsprechender Vorgaben durch ihre Geschäftspartner achten.

*4. inwiefern sie sich für eine Verschiebung sowie Überarbeitung und praxisgerechte Ausgestaltung der EUDR eingesetzt hat sowie einsetzen wird;*

Zu 4.:

Baden-Württemberg hat sich frühzeitig im Rahmen des Verfahrens zur Entwicklung der EUDR intensiv für eine praxisgerechte, möglichst unbürokratische Ausgestaltung eingesetzt. Zahlreiche Entschließungsanträge zur EUDR in diesem Sinne wurden innerhalb von Agrarministerkonferenzen seitens Baden-Württemberg eingebracht oder Anträge anderer Länder unterstützt. Dies war zum Beispiel in den Agrarministerkonferenzen im November 2023, Januar 2024, März 2024 und September 2024 der Fall. Gleiches erfolgte auf Ebene der Amtschefkonferenzen der Agrarressorts der Länder, zuletzt im Januar 2025.

Im Mai 2024 unterstützte die Landesregierung einen erfolgreichen Entschließungsantrag (Bundesrat Drucksache 186/24) des Freistaats Bayern im Bundesrat. Der Bund wurde darin aufgefordert, gegenüber den Organen der Europäischen Union kurzfristig eine Regelung zu erwirken, welche rechtskonform zu den Regelungen der WTO sei und die Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie die Verwaltung von vermeidbarer, zusätzlicher Bürokratie entlaste. Das gilt insbesondere dort, wo nachweislich kein Risiko einer Entwaldung im Sinne der EUDR bestehe. Ergänzend sollten die Fristen für die Implementierung ausgeweitet werden.

Darüber hinaus wurden seitens der Landesregierung Abgeordnete des Europäischen Parlaments für die mit der EUDR einhergehenden absehbaren Herausforderungen und Belastungen für betroffene forst- und landwirtschaftliche Betriebe und Unternehmen im direkten Gespräch sensibilisiert und auf mögliche Anpassungen der EUDR zur Entbürokratisierung hingewiesen.

Betreffend einer möglichst unbürokratischen Umsetzung der EUDR auf nationaler Ebene bringt sich die Landesregierung innerhalb von Bund-Länder-Arbeitsgruppen ein.

Die Landesregierung wird ihre Anstrengungen für eine praxisingerechte Ausgestaltung und Umsetzung der EUDR auf allen Ebenen fortsetzen.

*5. ob sie es befürwortet, dass der Bundeslandwirtschaftsminister und die Bundesumweltministerin am 20. November 2024 die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen zur EU-Entwaldungsverordnung abgelehnt haben, die unter anderem die Einführung einer Null-Risiko-Kategorie für Länder mit stabilen oder wachsenden Waldflächen beinhalteten, um pragmatische Ansätze für nachhaltiges Wirtschaften zu ermöglichen und bürokratische Hürden abzubauen;*

Zu 5.:

Das Votum der Bundesregierung innerhalb des einstimmigen Beschlusses im Ausschuss der Ständigen Vertreter in Brüssel am 20. November 2024 wurde ihrerseits mit der zu gewährleistenden Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmerinnen und Unternehmer begründet.

Aus Sicht der Landesregierung stellt die Umsetzung einer „Null-Risiko-Variante“ unter der Bedingung, dass die entsprechenden Voraussetzungen weltweit einheitlich gelten und auf Basis objektiv messbarer Waldflächenveränderungen festgelegt werden, eine zielführende Maßnahme zur Entbürokratisierung dar und sollte weiterverfolgt werden. Die mit der Verschiebung des Geltungsbeginns der EUDR gewonnene Zeit sollte aus Sicht der Landesregierung genutzt werden, um eine sehr zeitnahe Änderung der EUDR zur Reduktion der Bürokratielasten, zum Beispiel durch Ergänzung einer „Null-Risiko-Variante“ zu erwirken.

Die Entscheidung der Bundesregierung vom 20. November 2024 wird daher als verpasste Chance gesehen.

*6. wie sie die in der EUDR genannten Marktteilnehmer und Händler konkret definiert;*

Zu 6.:

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), die bereits als zuständige Behörde zur Durchführung der EUDR in Deutschland bestimmt ist, bietet auf ihrer Webseite eine detaillierte Übersicht und Erläuterung an, für wen die Verordnung gilt ([https://www.ble.de/DE/Themen/Wald-Holz/Entwaldungsfreie-Produkte/Geltungsbereich/Geltungsbereich\\_node.html](https://www.ble.de/DE/Themen/Wald-Holz/Entwaldungsfreie-Produkte/Geltungsbereich/Geltungsbereich_node.html)). Es wird erläutert, wer als Händler und wer als Marktteilnehmer gilt. Darüber hinaus werden anhand von Praxisbeispielen die Unterscheidung zwischen KMU und Nicht-KMU dargestellt. Es gibt zudem weitere Dokumente der BLE mit anschaulichen Beispielen zur Verdeutlichung, wie sich die Umsetzung in der Praxis gestaltet.

7. wie viele Waldbesitzer und Unternehmen in Baden-Württemberg von der Verordnung in welcher Weise betroffen sind (bitte auch differenziert nach Marktteilnehmern und Händlern);

Zu 7.:

In Baden-Württemberg gibt es rund 160 000 private und körperschaftliche forstliche Betriebe, die im Rahmen der Holzbereitstellung von der EUDR betroffen sind. Gleiches gilt für die Anstalt öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW).

Je nach Konstellation der rechtlichen Abwicklung der Holzerntemaßnahme bzw. des Holzverkaufs können die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer dabei Marktteilnehmer sein. Nähere Ausführungen dazu können der Handreichung des BMEL zur Anwendung der EU-Verordnung (2023/1115) über entwaldungsfreie Produkte (EUDR) in der Forstwirtschaft entnommen werden (siehe *Anlage*).

Gleichzeitig sind zahlreiche Branchen wie beispielsweise die Holzindustrie, Lebensmittelindustrie und Papierindustrie berührt. Darüber hinaus sind auch der Einzelhandel und insbesondere der Lebensmitteleinzelhandel betroffen. Die Anzahl der betroffenen Unternehmen ist nicht bezifferbar.

8. welche Sorgfaltspflichten auf die betroffenen Waldbesitzer und Unternehmen in Baden-Württemberg konkret zukommen (bitte auch differenziert nach Marktteilnehmern und Händlern);

Zu 8.:

Für relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse aus Ländern mit einem geringen Risiko für Entwaldung oder Waldschädigung gilt voraussichtlich eine vereinfachte Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 13 der EUDR. Deutschland geht vorbehaltlich der Einstufung der Europäischen Kommission davon aus, im Sinne der EUDR zu den Ländern mit einem geringen Risiko zu zählen.

Eine detaillierte Darstellung der zu erfüllenden Sorgfaltspflichten für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, sofern sie als Marktteilnehmer agieren, findet sich in der Handreichung des BMEL zur Anwendung der EU-Verordnung (2023/1115) über entwaldungsfreie Produkte (EUDR) in der Forstwirtschaft in Deutschland.

Weitergehende detaillierte Informationen zu den zu erfüllenden Sorgfaltspflichten von Marktteilnehmern und Händlern sind auf der Webseite der BLE unter folgendem Link aufbereitet: [https://www.ble.de/DE/Themen/Wald-Holz/Entwaldungsfreie-Produkte/Sorgfaltspflicht/Sorgfaltspflicht\\_node.html](https://www.ble.de/DE/Themen/Wald-Holz/Entwaldungsfreie-Produkte/Sorgfaltspflicht/Sorgfaltspflicht_node.html).

9. wie sie die Ressourcen (finanziell, personell etc.) der betroffenen Waldbesitzer und Unternehmen in Baden-Württemberg beurteilt, um die Pflichten der EU-Entwaldungsverordnung zu erfüllen;

Zu 9.:

In den Stellungnahmen zum Entwurf der EUDR hatten Verbände und Einzelunternehmen davor gewarnt, dass die Anforderungen an die Nachweisführung zu einer Überregulierung führen, welche die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutlich schmälern und Kosten auf Seiten der Unternehmen in die Höhe treiben würden. Eine Quantifizierung des erforderlichen Ressourcenaufwands an Zeit und Personal ist aus Sicht der Landesregierung nicht möglich.

*10. inwiefern sie betroffene Waldbesitzer und Unternehmen in Baden-Württemberg mit eigenen Maßnahmen unterstützen wird, um die komplexen Anforderungen, die sich aus der Verordnung ergeben, zu erfüllen (bitte mit konkreter Darstellung der jeweiligen Unterstützungsmaßnahme).*

Zu 10.:

Die Landesregierung engagiert sich kontinuierlich in der Gestaltung der EU-Wirtschaftspolitik und nutzt hierfür eine Vielzahl an Kanälen, Formaten und Netzwerken, um ihre Positionen gezielt zu platzieren. Die Landesregierung steht mit der Wirtschaft laufend im Austausch, um sich auf Basis der Stellungnahmen für praxistaugliche Lösungen einzusetzen.

Um Unternehmen in Baden-Württemberg bei der Erfüllung der komplexen Anforderungen der EUDR zu unterstützen, begleitet sie die Umsetzung der Verordnung und setzt sich für eine Anwendung ein, die praktikabel und verhältnismäßig ist. Durch einen engen Austausch mit den europäischen Institutionen, der Wirtschaft und weiteren relevanten Akteuren wirkt sie darauf hin, dass die Vorgaben handhabbar bleiben und zusätzliche bürokratische Belastungen vermieden werden.

Zudem bietet das für die Umsetzung zuständige Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung seit Februar 2025 Web-Seminare an. In insgesamt acht Web-Seminaren informiert es zur Entwaldungsfreie-Produkte-Verordnung (EUDR). Die Veranstaltungen richten sich an alle Akteure entlang der Lieferkette.

In der derzeitigen Entwicklung digitaler Angebote für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, wie zum Beispiel in Form der „WaldExpert-App“, werden Möglichkeiten zur Unterstützung geprüft.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz

Handreichte zur Anwendung  
der EU-Verordnung (2023/1115) über  
entwaldungsfreie Produkte (EUDR) in der  
Forstwirtschaft in Deutschland

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

14.08.2024



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

14.08.2024

## Inhalt

1. Hintergrund .....	2
2. Kernelemente der Verordnung .....	2
2.1. Sorgfaltspflicht.....	3
2.2. Sorgfaltserklärung .....	5
3. EU-Informationssystem.....	7
3.1. Registrierung im EU-Informationssystem .....	8
3.2. Erstellung und Abgabe einer Sorgfaltserklärung.....	8
3.3. Referenz- und Verifizierungsnummer .....	8
3.4. Datenübertragung per Schnittstelle.....	9
4. Eckpunkte für forstliche Zusammenschlüsse .....	9
4.1. Bündelung des Holzangebotes .....	10
4.2. Stockverkauf .....	10
4.3. Holzhandel im Eigengeschäft .....	10
5. Kontrollen .....	10
6. Nationales Durchführungsgesetz .....	11
Anhang I: Ausgewählte Szenarien .....	12
1. Privatwald.....	12
2. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.....	13
3. Bundes-, Landes- (Staats-), Kommunalwald und mittelgroße bis größere Privatforstbetriebe	14
Anhang II: Muster Bevollmächtigung .....	16
Anhang III: Liste der in Deutschland am häufigsten vorkommenden Baumarten mit deutschem und lateinischem Namen.....	17

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

14.08.2024

## 1. Hintergrund

Die weltweite Entwaldung ist einer der wesentlichen Treiber des Verlustes an Biodiversität, des Klimawandels und der Degradierung von Böden. Trotz bisheriger Bemühungen konnte die globale Entwaldung in den letzten Jahren nicht ausreichend eingedämmt und schon gar nicht, wie von der Staatengemeinschaft für das Jahr 2020 vorgesehen, beendet werden. Verursacher der globalen Entwaldung ist im überwiegenden Maß eine nicht nachhaltige Landnutzung, insbesondere in den Tropen, die maßgeblich auch auf den Ressourcenverbrauch der Mitgliedstaaten der EU zurückzuführen ist. Kritisch sind dabei vor allem folgende Rohstoffe: Soja, Ölpalme, Rinder, Kaffee, Kakao, Kautschuk und Holz.

Mit der Verordnung (EU) 2023/1115<sup>1</sup> (im Folgenden: VO) dürfen diese relevanten Rohstoffe und bestimmte daraus hergestellte Erzeugnisse nur dann auf dem Unionsmarkt in den Verkehr gebracht oder dort bereitgestellt oder aus der Union ausgeführt werden, wenn sie frei von Entwaldung und Waldschädigung sind. Zudem müssen sie gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes produziert worden sein und es muss für sie eine Sorgfaltserklärung vorliegen. Die EU-rechtlichen Vorgaben gelten für die Produktion der genannten relevanten Rohstoffe sowohl in Drittstaaten als auch in den EU-Mitgliedsstaaten. Dabei sieht die VO allerdings Erleichterungen für Länder vor, wie z. B. Deutschland, in denen das Risiko für Entwaldung gering ist.

Die vorliegende Handreichung soll die deutsche Forstwirtschaft bei der Umsetzung der VO unterstützen und eine praktikable und rechtssichere Anwendung der Regelungen ermöglichen. Dazu erläutert sie die EU-rechtlichen Vorgaben, die für die heimische Erzeugung und Vermarktung von Holz von Bedeutung sind, und zeigt anhand von praxisnahen Szenarien Lösungswege für eine praktikable Anwendung der VO auf.

Die Handreichung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist auch nicht rechtlich bindend.

## 2. Kernelemente der Verordnung

Die VO ist am **29. Juni 2023 in Kraft getreten** und gilt ab dem **30. Dezember 2024**. Sie hebt die Verordnung (EU) Nr. 995/2010<sup>2</sup> (EU Timber Regulation) auf, die seit 2013 unternehmerische Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Legalität von Holzserzeugnissen vorschreibt.

Die Mitgliedstaaten sind dazu verpflichtet, die Einhaltung der VO sicherzustellen. Ein nationales Durchführungsgesetz soll die Durchführung der VO in Deutschland regeln; das Holzhandels-Sicherungs-Gesetz vom 11.07.2011 wäre dann entsprechend anzupassen.

Nach der VO dürfen **relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse** ab dem 30. Dezember 2024 **nur noch in Verkehr gebracht** oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn sie entsprechend **Art. 3 der VO**

1. **entwaldungsfrei** sind,
2. im Einklang mit den **einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes** produziert worden sind und
3. für sie eine **Sorgfaltserklärung** vorliegt.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (ABl. L, 2023/1115, 9.6.2023)

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzserzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23)

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

14.08.2024

Der Regelungsbereich der VO umfasst die Rohstoffe Soja, Ölpalme, Rinder, Kaffee, Kakao, Kautschuk und **Holz** sowie daraus hergestellte, im Anhang I der VO aufgelistete Erzeugnisse. Diese relevanten Rohstoffe und daraus hergestellten relevanten Erzeugnisse dürfen nicht auf Flächen produziert worden sein, auf denen nach dem 31. Dezember 2020 Entwaldung oder Waldschädigung stattgefunden hat.

Bei der Primärproduktion von Holz betrifft dies die Erzeugnisse **Rohholz, Brennholz und Holzpfähle**.<sup>3</sup>

**Entwaldung** bedeutet im Sinne der VO: Umwandlung von Wald<sup>4</sup> in landwirtschaftlich genutzte Fläche. Dazu zählen auch genehmigte Umwandlungen in landwirtschaftliche Flächen.<sup>5</sup>

**Waldschädigung** bezeichnet im Sinne der VO: strukturelle Veränderungen der Waldbedeckung in Form der Umwandlung von

- a) Primärwäldern oder sich natürlich verjüngenden Wäldern in Plantagenwälder oder in sonstige bewaldete Flächen<sup>6</sup> oder
- b) Primärwäldern in durch Pflanzung entstandene Wälder.

Die VO adressiert nur die Waldschädigung, die durch aktive Veränderung der Waldbedeckung verursacht wurde. Waldschädigung durch Klimawandel, Kalamitäten oder Waldbrände liegen außerhalb des Geltungsbereichs der VO.

Gemäß Bundeswaldinventur gibt es in Deutschland weder Primärwälder noch Plantagenwälder. Entscheidend für die Umsetzung der VO für die Primärproduktion von Holz in Deutschland ist daher der zu prüfende **Aspekt der Entwaldung** im Sinne der VO.

### 2.1. Sorgfaltspflicht

Mit der VO gelten bindende **Sorgfaltspflichten** für Marktteilnehmer, die relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, bereitstellen oder aus der EU exportieren.

Als **Marktteilnehmer** gilt jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit oder sonstigen erwerbsmäßigen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt. **In Verkehr bringen** bezeichnet die erstmalige Bereitstellung eines relevanten Rohstoffes oder relevanten Erzeugnisses auf den Markt.

Holz auf einen Lagerplatz zu verbringen, ohne dass dabei das Verfügungsrecht auf eine dritte Person übergeht (z. B. Submission, bei der erst später ein Käufer gesucht wird), ist im Sinne der VO kein Inverkehrbringen oder Bereitstellen eines relevanten Erzeugnisses auf dem Markt. Auch der nicht-gewerbsmäßige Eigenbedarf ist keine Marktteilnahme im Sinne der VO.

<sup>3</sup> Ein stehender Baum (stehendes Holz) ist kein relevantes Erzeugnis.

<sup>4</sup> Wald im Sinne der VO sind Flächen von mehr als 0,5 Hektar mit über 5 m hohen Bäumen und einer Überschilderung von mehr als 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können. Ausgenommen sind Flächen, die überwiegend landwirtschaftlich oder städtisch genutzt werden, wie z. B. Parkanlagen, Gärten, Grünstreifen oder Hecken. Ebenso ausgenommen sind Kurzumtriebsplantagen.

<sup>5</sup> Das Holz von einer genehmigten Umwandlung von Wald in landwirtschaftlich genutzte Fläche darf nicht in den Verkehr gebracht werden. Die Verwendung für den nicht-gewerbsmäßigen Eigenbedarf dagegen ist nicht ausgeschlossen. Alternativ kann das Holz aus diesen Umwandlungsflächen gespendet werden (s. Artikel 24 Absatz 2 Buchst. d der VO).

<sup>6</sup> Im Sinne der VO sind sonstige bewaldete Flächen nicht als „Wald“ eingestufte Flächen von mehr als 0,5 ha mit über 5 m hohen Bäumen und einer Überschilderung von 5 bis 10 % oder Flächen, die zu über 10 % mit Sträuchern, Büschen und Bäumen bewachsen sind, ausgenommen Flächen, die überwiegend landwirtschaftlich oder städtisch genutzt werden.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

14.08.2024

Für relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse aus Ländern mit einem geringen Risiko für Entwaldung oder Waldschädigung gilt eine **vereinfachte Sorgfaltspflicht (Art 13)**. Deutschland gehört im Sinn der VO (vorbehaltlich der Einstufung der Europäischen Kommission) zu den Ländern mit einem geringen Risiko.

Mit der vereinfachten Sorgfaltspflicht entfallen die Bewertung des Entwaldungsrisikos und Maßnahmen zur Risikominderung. Es müssen ausschließlich Informationen gesammelt werden, aus denen die Einhaltung der VO gemäß Artikel 3 hervorgeht. Darüber hinaus müssen Informationen vorliegen, die den Informationsanforderungen gemäß Artikel 9 entsprechen. Im Rahmen der **Informationsanforderungen** als Teil der Sorgfaltspflicht sind grundsätzlich folgende Informationen zu sammeln und fünf Jahre aufzubewahren und **im Falle einer Prüfung** vorzulegen:

- a. Beschreibung des relevanten Erzeugnisses (HS-Code gemäß Anhang I der VO (4403 für Rohholz, 4401 für Brennholz, 4404 für Holzpfähle)), Handelsbezeichnung gebräuchliche Bezeichnung und wissenschaftlicher Name),
- b. Menge,
- c. Erzeugerland,
- d. Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die Erzeugung stattgefunden hat sowie den Zeitraum der Erzeugung,
- e. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse aller Unternehmen oder Personen, von denen die relevanten Erzeugnisse geliefert wurden,<sup>7</sup>
- f. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse aller Unternehmen, Marktteilnehmer oder Händler, an die die relevanten Erzeugnisse geliefert wurden,
- g. Angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei sind,<sup>8</sup>
- h. Angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass einschlägige Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Diese Informationen müssen **nur im Falle einer Prüfung** vorgezeigt werden. Der überwiegende Anteil dieser Informationen findet sich bereits in der Sorgfaltserklärung bzw. auf u. a. Holzverkaufsverträgen, Rechnungen oder ähnlichem. Da die Sorgfaltserklärung keine Informationen zum Zeitraum der Holzernte enthält, empfiehlt es sich, Rechnungen oder ähnliche Dokumente, die diese Information enthalten, vorzuhalten. Die Dokumentationspflicht ist damit erfüllt. Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht kann in der Primärerzeugung von Rohholz, Brennholz und Holzpfählen damit im Wesentlichen auf die Einreichung der Sorgfaltserklärung begrenzt werden.

Bei einer genehmigten Umwandlung ist die Genehmigung vorzuhalten. Bei einer Prüfung wäre der Verstoß gegen eine Entwaldung g) und der Verstoß gegen einschlägige Rechtsvorschriften h) durch die prüfende Behörde zu belegen.

Berichts- und Veröffentlichungspflichten gemäß VO, Artikel 12 gelten ausschließlich für „große Unternehmen“.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Für Waldbesitzende unerheblich, da diese nicht mit relevanten Erzeugnissen im Sinne der VO beliefert werden.

<sup>8</sup> In der Primärproduktion reicht im Falle einer Prüfung das Vorzeigen der jeweiligen Fläche aus. Von der Legalität des Holzeinschlages (i. S. Artikel 3 Buchst. b der VO) wird solange ausgegangen, bis die Illegalität bestandskräftig festgestellt worden ist.

<sup>9</sup> Als große Unternehmen gelten, gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, solche, die am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale überschreiten: a) Bilanzsumme: 20 000 000 EUR; b) Nettoumsatzerlöse: 40 000 000 EUR; c) durchschnittliche Anzahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten 250.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

14.08.2024

## 2.2. Sorgfaltserklärung

Für alle Erzeugnisse nach Anhang I der VO, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, muss eine Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem der Europäischen Kommission eingereicht werden. Mit der Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er seiner Sorgfaltspflicht (Art. 8) nachgekommen ist und das Holz entwaldungsfrei und gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften erzeugt wurde.

In der Sorgfaltserklärung sind **folgende Angaben** (siehe dazu Anhang II der VO) zu machen:

1. Name und Anschrift des Marktteilnehmers;
2. Ein oder mehrere HS-Code(s) (4403 für Rohholz, 4401 für Brennholz, und 4404 für Holzpfähle), Baumart(en) mit wissenschaftlicher Bezeichnung (mindestens auf Ebene der Gattung)<sup>10</sup>, Handelsbezeichnung(en) und Menge in z. B. Festmeter;
3. Geolokalisierung aller Grundstücke auf denen das Holz erzeugt wurde bzw. die Ernte stattgefunden hat;
4. Bestätigung, dass der Sorgfaltspflicht Genüge getan wurde durch Übermittlung der Sorgfaltserklärung;
5. Unterschrift des Marktteilnehmers (erfolgt mit Absenden der Sorgfaltserklärung digital).

Die Eingabe der Informationen erfolgt durch den Marktteilnehmer oder dessen Bevollmächtigten digital im **EU-Informationssystem** (s. Kapitel 3.1.2). Das EU-Informationssystem generiert daraufhin eine **Referenznummer**.

**Diese Referenznummer muss der Marktteilnehmer den Abnehmern des Holzes formlos mitteilen und damit entlang der Lieferkette weitergeben.**<sup>11</sup>

Marktteilnehmer können gemäß Artikel 6 der VO einen **Bevollmächtigten** beauftragen die Sorgfaltserklärung in ihrem Namen zu erstellen und zu übermitteln. Bevollmächtigte können z. B. sein: der Forstwirtschaftliche Zusammenschluss, ein forstwirtschaftlicher Dienstleister, die zuständige Forstbehörde, ein Rundholzhändler oder ein Sägewerk, welches nicht ein Kleinunternehmen ist. Bevollmächtigter darf keine natürliche Person oder Kleinunternehmen in der nachgelagerten Lieferkette sein.<sup>12</sup> Der Marktteilnehmer behält weiterhin die Verantwortung dafür, dass das in Verkehr gebrachte Holz verordnungskonform ist. Die Vollmacht muss im Falle einer Kontrolle schriftlich vorliegen. Dies kann über eine gesonderte und eigens dafür aufgesetzte Vollmacht erfolgen oder durch eine generelle Regelung, wie beispielsweise bei einem Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss über eine entsprechende Ergänzung in der Satzung.

Wie häufig eine Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem abgegeben werden muss und welche Holzmenge darin angegeben werden müssen, liegt in der Verantwortung des Marktteilnehmers und kann individuell entsprechend der Verfügbarkeit der notwendigen Informationen und der Absicht, Holz in Verkehr zu bringen gestaltet werden. Das **Zusammenfassen von Holzmenge**n über einen be-

<sup>10</sup> Beispiel: Stieleiche (*Quercus robur*) und Traubeneiche (*Quercus petraea*) können als *Quercus spec.* zusammengefasst werden.

<sup>11</sup> Eine Referenznummer kann an mehrere Abnehmer des verkauften Holzes weitergeben werden. Beispiel Einschlag Buche: Das Stammholz geht an das Sägewerk, das Kronenholz wird als Brennholz an einen weiteren Unternehmer verkauft. Beide Verkäufe laufen unter derselben Referenznummer.

<sup>12</sup> Zusammenschlüsse können damit als Bevollmächtigte auftreten. Siehe Kapitel 4.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

14.08.2024

stimmen Zeitraum, beispielsweise eines Kalender- oder Wirtschaftsjahres auf Grundlage einer Jahreseinschlagsplanung<sup>13</sup>, ist in einer Sorgfaltserklärung möglich (**zeitliche Aggregation**). Dabei können unterschiedliche Baumarten angegeben werden. Eine Unterscheidung der Mengen nach Baumarten ist nicht erforderlich. Die Mengenangabe kann gesammelt für alle Baumarten erfolgen.

Im Rahmen der Angabe der Geolokalisierung<sup>14</sup> der Grundstücke<sup>15</sup> in der Sorgfaltserklärung ist es zulässig, **alle Waldgrundstücke, die von einem Marktteilnehmer bewirtschaftet werden, in einer Sorgfaltserklärung** anzugeben. Zur Geolokalisierung im Einzelnen siehe Infobox zu Geolokalisierung.

Sollten zusätzlich zu den in der Sorgfaltserklärung bereits gelisteten Hauptbaumarten einmal seltene Baumarten genutzt werden, ist dafür eine gesonderte Sorgfaltserklärung anzulegen.

Für **ungeplante Nutzungen** im Falle von Kalamitäten oder sonstigen Ursachen, die über die in der Sorgfaltserklärung ursprünglich aufgeführten Holzmengen hinausgehen, muss eine weitere Sorgfaltserklärung abgegeben werden. Bei einer **Untererfüllung der gemeldeten Holzmengen**, beispielsweise im Fall der Abgabe einer Sorgfaltserklärung auf Grundlage der Jahreseinschlagsplanung, kann die Referenznummer der Sorgfaltserklärung mit Jahresabschluss entweder abgeschlossen werden oder so lange weiterverwendet werden, bis die angegebene Holzmenge erreicht ist. Abgeschlossen bedeutet, dass die Referenznummer nicht weiterverwendet wird. Wichtig ist, dass kein Holz in Verkehr gebracht werden darf, das nicht durch eine Sorgfaltserklärung bzw. Referenznummer abgedeckt ist.

#### Infobox zu Geolokalisierung

In der Sorgfaltserklärung ist die Geolokalisierung aller Grundstücke vorzunehmen, auf denen das zu verkaufende Holz erzeugt wird bzw. wurde.

Ein Grundstück im Sinne der VO (s. dazu Fußnote 15) kann ein Flurstück, eine Flur oder eine Gemarkung, jeweils gelegen in derselben Gemeinde, sein.

Bilden mehrere Flurstücke eines Bewirtschafters eine geschlossene Einheit (arrondiert), können sie im Sinne der VO zu einem Grundstück zusammengefasst werden (**räumliche Aggregation**).

Bei einem Grundstück mit **bis zu 4 Hektar** kann dieses als punktuelle Geokoordinate (mit entsprechendem Breiten- und Längengrad) angegeben werden. Bei einem Grundstück **größer 4 Hektar** ist dieses durch ein Polygon zu erfassen. Für die Erstellung des Polygons sind genügend Geokoordinaten zu ermitteln, die den Umriss des jeweiligen Grundstücks beschreiben.

Bringen forstwirtschaftliche **Zusammenschlüsse als Marktteilnehmer** im Sinne der VO Holz in Verkehr, können die einzelnen Flurstücke der Mitglieder zu einem Grundstück des Zusammenschlusses zusammengefasst werden.

<sup>13</sup> Dies kann bei geringen Mengen z. B. auch mehrere Jahre umfassen.

<sup>14</sup> Geolokalisierung im Sinne der VO ist die geografische Lage eines Grundstücks, angegeben durch Breiten- und Längenkoordinaten in Form von mindestens einem Breitengrad- und einem Längengradwert und unter Verwendung von mindestens sechs Dezimalstellen; bei Grundstücken mit einer Fläche von mehr als vier Hektar, die für die Erzeugung der anderen relevanten Rohstoffen als Rinder genutzt werden, wird dies in Gestalt von Polygonen, unter Verwendung von genügend Breitengrad- und Längengradwerten angegeben, um den Umriss jedes Grundstücks zu beschreiben.

<sup>15</sup> Ein Grundstück im Sinne der VO ist ein Stück Land innerhalb einer einzigen Immobilie gemäß den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes, das homogen genug ist, um eine Bewertung des aggregierten Risikoniveaus in Bezug auf Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung mit relevanten Rohstoffen, die auf dieser Fläche erzeugt werden, zu ermöglichen.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

14.08.2024

Bei der Geolokalisierung im Rahmen der Sorgfaltserklärung wird die **höchstmögliche Rechtssicherheit** durch die Bezeichnung des konkreten Flurstücks erreicht. Bei der Aggregation über die Flur oder Gemarkung dagegen bestehen Risiken, da über diese Art der Geolokalisierung auch fremdbewirtschaftete Flächen miterfasst werden und auch für diese Flächen die Konformität der VO bestätigt wird.

Wird nur ein einzelnes Flurstück bewirtschaftet, ist bei der Geolokalisierung nur das einzelne Flurstück zu erfassen. Wird bei der **Geolokalisierung mehrerer bewirtschafteter Flurstücke** (mindestens zwei) nicht jeweils das konkrete Flurstück als Grundstück bezeichnet, sondern eine größere Einheit (Flur oder Gemarkung), dann ist bei der Bezeichnung des Grundstücks jeweils die kleinere Gliederungseinheit zu wählen. Eine Flur dann, wenn alle Flächen in einer Flur liegen. Eine Gemarkung dann, wenn die Flächen in verschiedenen Fluren einer Gemarkung liegen.

**Änderungen in der Grundstücksfläche**, sowohl bei Flächenabgang als auch -zugang, sind über die Geolokalisierung in Abhängigkeit von der bis dahin gewählten Verfahrens der Geolokalisierung ggf. neu zu erfassen.<sup>16</sup>

Die Geokoordinaten der Grundstücke können im EU-Informationssystem direkt auf einer digitalen Karte eingetragen oder als zuvor erstelltes Datenpaket im GeoJSON Standard Format eingepflegt werden.<sup>17</sup> Für letzteres können die Geokoordinaten entweder manuell in der Fläche mit einem GPS oder GPS-fähigem Smartphone/ Tablet erhoben oder über digitale Karten, bei denen diese Informationen hinterlegt sind, abgefragt werden. Hier bieten sich z. B. öffentlich zugängliche Geoportale wie z. B. das Geoportale [www.waldinfo.nrw.de](http://www.waldinfo.nrw.de) an.

Darüber können die einzelnen Flurstücke mittels Flurstücksuche gefunden werden und die Geokoordinaten eines Punktes auf dem Flurstück direkt per Mausclick abgefragt werden.

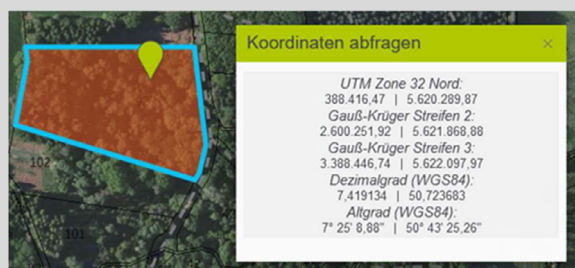


Abbildung 1: Beispiel aus Geoportale [www.waldinfo.nrw.de](http://www.waldinfo.nrw.de) mit Geolokalisierung eines Grundstückes bis zu 4 ha

### 3. EU-Informationssystem

Das EU-Informationssystem ist ein spezielles Online-Tool, über das Marktteilnehmer oder ihre Bevollmächtigten elektronische Sorgfaltserklärungen erstellen und den zuständigen Behörden vorlegen können sowie die jeweiligen Referenznummern und Verifizierungsnummern erhalten. Das System

<sup>16</sup> Bei Flächenabgang empfiehlt es sich, für die verbleibende Fläche eine neue Sorgfaltserklärung einzurichten und bestehende Sorgfaltserklärungen abzuschließen. Bei Flächenzugang ist für die neue Fläche eine neue Sorgfaltserklärung dann zu erstellen, wenn die bisherigen Flächen konkret bezeichnet worden sind oder, wenn dies nicht erfolgt ist, die neue Fläche in einer anderen Gliederungseinheit als der bislang verwendeten liegt.

<sup>17</sup> Dabei ist der WGS84 Standard einzuhalten.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

14.08.2024

wird von der Europäischen Kommission entwickelt und betrieben. Die Registrierung im EU-Informationssystem soll ab dem 1. November 2024 und die Einreichung von Sorgfaltserklärungen ab dem 2. Dezember 2024 möglich sein.

### 3.1. Registrierung im EU-Informationssystem

Aktuelle Informationen sowie die geplanten Anleitungen zum EU-Informationssystem werden auf der Website der Europäischen Kommission unter folgendem Link bereitgestellt:

[https://green-business.ec.europa.eu/deforestation-regulation-implementation/deforestation-due-diligence-registry\\_en](https://green-business.ec.europa.eu/deforestation-regulation-implementation/deforestation-due-diligence-registry_en)

Die Registrierung eines Marktteilnehmers erfolgt über eine vom EU-Informationssystem unterstützte Identifikationsnummer, wie z. B. die Umsatzsteuernummer oder die Steueridentifikationsnummer. Marktteilnehmer, die relevante Erzeugnisse in die EU ein- oder ausführen, können sich im EU-Informationssystem über ihre EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification) registrieren.

### 3.2. Erstellung und Abgabe einer Sorgfaltserklärung

Zur Erstellung einer Sorgfaltserklärung können Marktteilnehmer oder ihre Bevollmächtigten die geforderten Informationen (Kapitel 2.1) im EU-Informationssystem eingeben. Neben der Angabe des Namens und der Anschrift kann ein Marktteilnehmer das relevante Erzeugnis, das in Verkehr gebracht werden soll, aus einer Liste auswählen und Merkmale wie die wissenschaftliche Bezeichnung der Baumart oder das Volumen eintragen.

Als Herkunftsangaben sind das Erzeugerland und die Geolokalisierung der Grundstücke anzugeben, auf denen das relevante Erzeugnis produziert wird oder wurde. Auch die Angabe aller Grundstück, die zu einem Betrieb gehören, ist möglich (siehe Infobox Geolokalisierung). Die Geokoordinaten können einzeln oder in großen Mengen als Datei im GeoJSON-Standardformat importiert werden. Alternativ kann die Geolokalisierung direkt im EU-Informationssystem auf einer dort verfügbaren Karte vorgenommen werden. Eine bereits eingereichte Sorgfaltserklärung kann zudem als Vorlage genutzt werden. Die Geokoordinaten können somit kopiert und wiederverwendet werden und müssen nicht erneut erfasst werden.

Indem der Marktteilnehmer die Sorgfaltserklärung übermittelt, bestätigt er die Einhaltung der VO und unterzeichnet das Dokument elektronisch. Der Marktteilnehmer kann angelegte und übermittelte Sorgfaltspflichterklärungen im EU-Informationssystem einsehen und verwalten.

Eine Stornierung oder Änderung einer eingereichten Sorgfaltserklärung ist innerhalb von 72 Stunden nach der Abgabe möglich. Wurde eine Referenznummer bereits in einer Zollanmeldung oder in einer anderen Sorgfaltserklärung verwendet, sind die Stornierung oder Änderung ausgeschlossen. Auch wenn das entsprechende relevante Erzeugnis bereits in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wurde, sind Änderungen nicht mehr zulässig.

### 3.3. Referenz- und Verifizierungsnummer

Mit der Abgabe einer Sorgfaltserklärung erhält der Marktteilnehmer automatisch eine Referenznummer und zwei Verifizierungsnummern. Die **Verifizierungsnummer 1** bestätigt ausschließlich die Gültigkeit der Referenznummer. Die Verifizierungsnummer 1 ist daher mit der Referenznummer entlang der Lieferkette formlos weiterzuleiten. Mit der **Verifizierungsnummer 2** kann der Marktteilnehmer zusätzlich den vollständigen Inhalt der jeweiligen Sorgfaltserklärung, inklusive der Geolokalisierung der Produktionsflächen, gegenüber dem Abnehmer und entlang der Lieferkette freigeben und somit dem Abnehmer bzw. der weiteren Lieferkette vollständige Einsicht ermöglichen.



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

14.08.2024

Der Marktteilnehmer entscheidet selbst, welche Verifizierungsnummer er zusammen mit der Referenznummer seinen Abnehmern der nachgelagerten Lieferkette weitergibt. Im Gegensatz zur Verifizierungsnummer 1 ist die Weitergabe der Verifizierungsnummer 2 freiwillig. Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette können durch die Angabe einer Referenznummer mit Verifizierungsnummer 1 auf eine bereits eingereichte Sorgfaltserklärung Bezug nehmen, ohne erneut die Geokoordinaten der zu Grunde liegenden Sorgfaltserklärung angeben zu müssen.

Im Falle einer Bevollmächtigung wäre zudem zu regeln, welche Verifizierungsnummer (1 oder 1 und 2) der Bevollmächtigte entlang der Lieferkette weitergeben darf.

#### 3.4. Datenübertragung per Schnittstelle

Über eine offene Programmierschnittstelle können Anbieter kommerzieller Systeme oder Marktteilnehmer mit unternehmenseigenen Systemen diese an das EU-Informationssystem anbinden und Sorgfaltserklärungen mittels einer direkt digitalen Verbindung verwalten und einreichen. Die technischen Spezifikationen für die Programmierschnittstelle stehen auf der Website der Europäischen Kommission zum EU-Informationssystem (s.o.) bereit.

### 4. Eckpunkte für forstliche Zusammenschlüsse

Im Folgenden werden alle Formen von forstlichen Zusammenschlüssen, ob Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände, Forstwirtschaftliche Vereinigungen oder ähnlichen, als **Zusammenschluss** bezeichnet.

Zusammenschlüsse können die Übermittlung der Sorgfaltserklärung für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte übernehmen oder selbst als Marktteilnehmer auftreten.

#### a) Der Zusammenschluss als Bevollmächtigter eines einzelnen Mitgliedes

Der Zusammenschluss kann als juristische Person für seine einzelnen Mitglieder, die Marktteilnehmer sind, als Bevollmächtigter fungieren (Art. 6 Absatz 3 der VO) und in deren Namen Sorgfaltserklärungen abgeben. In diesem Fall erfolgt keine Sorgfaltserklärung für den gesamten Zusammenschluss, sondern einzelne Sorgfaltserklärung für das jeweilige Mitglied. Die Haftung für die Einhaltung der VO bleibt in diesem Fall weiterhin beim einzelnen Mitglied des Zusammenschlusses.

#### b) Der Zusammenschluss als Marktteilnehmer

Der Zusammenschluss kann auch als Marktteilnehmer Holz für seine Mitglieder in Verkehr bringen. Dies hat den Vorteil, dass der Zusammenschluss lediglich eine Sorgfaltserklärung für das gesamte Holz, z. B. einer Jahreseinschlagsplanung, welches er von seinen Mitgliedern in Verkehr bringt, einreichen muss und nicht für jedes Mitglied einzeln. Da der Marktteilnehmer für die Einhaltung der VO verantwortlich ist, liegt in diesem Fall die Haftung zur Einhaltung der VO beim Vorstand und/oder der Geschäftsstelle des Zusammenschlusses.

Bezüglich der Haftung des Zusammenschlusses empfiehlt es sich, dass der Zusammenschluss seine Mitglieder nachweislich über die Pflicht zur Einhaltung der VO informiert.

Der Zusammenschluss kann als Marktteilnehmer die Holzmengen der Mitglieder, z. B. auf der Grundlage der Jahreseinschlagsplanung, in einer Sorgfaltserklärung zusammenfassen (zeitliche Aggregation). Für die Geolokalisierung der Produktionsfläche können dabei alle Waldflächen der Mitglieder des Zusammenschlusses in der Sorgfaltserklärung angegeben werden (räumliche Aggregation). Die VO macht keine Vorgabe zur Beschränkung auf die tatsächlichen Waldflächen, auf denen Holz eingeschlagen wurde, sondern kann auch den gesamten Zusammenschluss umfassen. Bei der Geolokalisierung sind die Hinweise in der Infobox Geolokalisierung zu beachten.

9

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

14.08.2024

Bei der Holzvermarktung lassen sich unterschiedliche Formen abbilden, die als Grundlage für die Feststellung des Marktteilnehmers herangezogen werden können. Entscheidend bei der Unterscheidung der Holzvermarktungsformen ist, wer das relevante Erzeugnis nach Anhang I der VO erstmals in Verkehr bringt. Im Folgenden sind drei unterschiedliche Beispiele dargestellt:

#### 4.1. Bündelung des Holzangebotes

- Der Zusammenschluss handelt für seine Mitglieder mit der Abnehmerseite (beispielsweise einem Sägewerk) die Konditionen für einen Kaufvertrag aus, tritt dabei aber nur als Vermittler auf. Gegenüber der Abnehmerseite bündelt er das Holzangebot vieler (kleiner) Waldbesitzenden. Das Vertragsverhältnis wird zwischen Abnehmerseite und Mitgliedern geschlossen.
- Die Mitglieder des Zusammenschlusses erzeugen Holz und stellen dies unmittelbar auf dem Markt bereit.
- Jedes einzelne Mitglied ist in diesen Fällen ein Marktteilnehmer (Art. 2 Nummer 15 der VO) und verantwortlich für die Einhaltung der VO (Art. 4 und Art. 6 Absatz 1 Satz 2 der VO).

#### 4.2. Stockverkauf

- Der Zusammenschluss kauft das stehende Holz auf dem Stock von seinen Mitgliedern und bringt es dann im eigenen Namen in Verkehr.
- Stehendes Holz unterliegt nicht der VO.
- Erst der Zusammenschluss, der ein relevantes Erzeugnis (das liegende Rohholz) in Verkehr bringt, unterliegt als Marktteilnehmer den Sorgfaltspflichten und hat eine Sorgfaltserklärung einzureichen.

#### 4.3. Holzhandel im Eigengeschäft

- Der Zusammenschluss kauft ein relevantes Erzeugnis (Rohholz) von seinen Mitgliedern zur Bündelung des Holzangebotes.
- Da die Mitglieder relevante Erzeugnisse (Rohholz) in Verkehr bringen, unterliegen sie als Marktteilnehmer der VO und sind zur Abgabe einer Sorgfaltspflichterklärung verpflichtet.
- Marktteilnehmer können einen Bevollmächtigten benennen, der die Übermittlung der Sorgfaltserklärung übernimmt. Dies kann auch der Zusammenschluss sein. Der einzelne Marktteilnehmer bleibt dabei für die Einhaltung der VO verantwortlich. (Art. 6 Absatz 1 der VO).

## 5. Kontrollen

Für die Durchführung der Kontrollen der VO in der deutschen Forstwirtschaft sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden zuständig.

Für die erforderlichen Kontrollen der zuständigen Behörden sieht die VO feste Quoten vor. Diese müssen sich je nach Risiko der Erzeugerländer der Rohstoffe für Verstöße gegen die VO auf mindestens 1 % (niedriges Risiko), 3 % (Standard-Risiko) und 9 % (hohes Risiko) der Marktteilnehmer erstrecken. Da davon auszugehen ist, dass Deutschland mit einem niedrigen Risiko für Entwaldung und Waldschädigung eingestuft wird, liegt die zu erfüllende Kontrollquote in der deutschen Forstwirtschaft bei **1 % der Marktteilnehmer**.

Die Grundlage einer Prüfung durch die Länder bilden die von den Marktteilnehmern in dem EU-Informationssystem eingereichten Sorgfaltserklärungen. Eine automatisierte Kontrolle der Sorgfaltserklärungen bildet dabei den Hauptbestandteil der Prüfung. Diese wird durch anlassbezogene und vertiefende Prüfungen bei einer Unterstichprobe ergänzt. Die zuständigen Behörden verwenden dabei den in der VO verankerten, **risikobasierten Ansatz**, um die durchzuführenden Anlasskontrollen zu bestimmen. Als Risikokriterien können z. B. herangezogen werden:

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

14.08.2024

- Auffälligkeiten, die sich im Ergebnis der automatisierten Stichprobenkontrolle ergeben;
- Vorliegen einer Anzeige;
- begründete Bedenken, die den Behörden zur Kenntnis gebracht und von dieser auf Plausibilität überprüft wurden;
- der durch Tatsachen hinreichend begründete Verdacht, dass gegen Vorschriften der VO verstoßen wurde;
- Anträge auf Flächenumwandlung von Wald in landwirtschaftliche Fläche.

## 6. Nationales Durchführungsgesetz

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) plant in Ergänzung zur VO ein nationales Durchführungsgesetz, welches u. a. die Zuständigkeiten und Aufgabenwahrnehmung der Behörden für die nationale Durchführung der VO im Einzelnen regelt.

Das Durchführungsgesetz wird darüber hinaus die zuständigen Behörden ermächtigen, die Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, die zur Feststellung oder Ausräumung von Verstößen gegen die VO notwendig sind. Ferner werden die Befugnisse der Personen geregelt, die die Einhaltung der Vorschriften überwachen.

Darüber hinaus müssen im Durchführungsgesetz die in der VO festgelegten Sanktionen, die bei Verstößen von Marktteilnehmern gegen die jeweiligen Verpflichtungen der VO gelten, verankert werden.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

14.08.2024

## Anhang I: Ausgewählte Szenarien

Für die unterschiedlichen Waldbesitzarten und forstlichen Zusammenschlüsse werden im Folgenden Szenarien für die Anwendung der VO aufgeführt. Sie stellen eine Auswahl der häufigsten Konstellationen dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### 1. Privatwald

#### **Szenario 1: Ein Waldbesitzender verkauft Holz und legt die Sorgfaltserklärung selbst an**

Ein Waldbesitzender schlägt in seinem 1 ha großen Waldstück 50 Festmeter Fichte ein und verkauft das Holz an ein Sägewerk

1. Bevor er das Holz in Verkehr bringt (hier der Übergang des Eigentums) muss er eine Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem abgeben.
2. Dazu meldet er sich im EU-Informationssystem an und trägt die nachfolgenden Informationen in das Formular der Sorgfaltserklärung ein bzw. markiert das Grundstück auf der Karte im EU-Informationssystem:
  - seinen Namen und seine Anschrift
  - 4403 (HS Code), Fichte (Handelsbezeichnung), Picea abies (wiss. Name), 50 Festmeter (Menge)
  - Deutschland (Erzeugerland), 50.84370, 4.382578 (Geokoordinaten des Grundstücks)
3. Mit dem Absenden der Sorgfaltserklärung wird diese digital unterschrieben und die Einhaltung der EU-rechtlichen Vorgaben bestätigt.
4. Daraufhin generiert das EU-Informationssystem eine Referenznummer und Verifizierungsnummer, die der Waldbesitzer dem Sägewerk mitteilt.

Der Waldbesitzende hebt die Sorgfaltserklärung für mindestens 5 Jahre auf. Um im Falle einer Kontrolle alle notwendigen Informationen bereitstellen zu können, bewahrt der Waldbesitzer ebenso den dazugehörigen Holzverkaufsvertrag und die abschließende Rechnung auf.

#### **Szenario 2: Ein Waldbesitzender verkauft Holz und bevollmächtigt das Sägewerk**

Ein Waldbesitzender schlägt Holz ein und verkauft dieses an ein Sägewerk.

1. Der Waldbesitzende schlägt das Holz in seinem Wald selbst ein.
2. Bevor das eingeschlagene Holz<sup>18</sup> in Verkehr gebracht wird, muss eine Sorgfaltserklärung abgegeben werden.
3. Dafür beauftragt er das Sägewerk, welches kein Kleinunternehmen ist, als Bevollmächtigten. Der Waldbesitzende behält die Verantwortung dafür, dass das Holz der Verordnung entspricht. Die Vollmacht muss dem Bevollmächtigten schriftlich vorliegen. In der Vollmacht wäre zudem zu regeln, welche Verifizierungsnummer (1 oder 1 und 2) der Bevollmächtigte entlang der Lieferkette weitergeben darf.
4. Für die Abgabe der Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem benötigt das Sägewerk als Bevollmächtigter die folgenden Informationen:
  - Name und Anschrift des Marktteilnehmers (hier der Waldbesitzer)
  - HS-Code, Baumart(en), Menge in z. B. Festmeter

<sup>18</sup> Eingeschlagenes Holz sind Bäume, die gefällt und aufgearbeitet sind, entweder noch im Wald liegen oder bereits am Abfuhrweg bzw. auf einem Lagerplatz (auch außerhalb des Waldes) liegen.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

14.08.2024

- Erzeugerland und Geolokalisierung des Grundstückes, auf dem das Holz eingeschlagen wurde
- 5. Diese vorgenannten Informationen trägt das Sägewerk in die Maske des EU-Informationssystems ein. Mit der Absendung der Sorgfaltserklärung wird diese unterzeichnet und die Einhaltung der EU-rechtlichen Vorgaben bestätigt.
- 6. Das Sägewerk erhält die Referenznummer sowie Verifizierungsnummer aus dem EU-Informationssystem. Das Sägewerk übermittelt die Sorgfaltserklärung an den Waldbesitzenden.

Die Sorgfaltserklärung hebt der Waldbesitzende 5 Jahre auf. Um im Falle einer Kontrolle alle notwendigen Informationen bereitstellen zu können, bewahrt der Waldbesitzende ebenso den dazugehörigen Holzverkaufsvertrag und die abschließende Rechnung auf.

## 2. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

### **Szenario 3: Der Zusammenschluss als Bevollmächtigter**

Der Zusammenschluss organisiert den Holzeinschlag, die Bündelung und den Verkauf des Holzes für seine Mitglieder. Der Zusammenschluss kann als juristische Person für seine Mitglieder, die Marktteilnehmer sind, als Bevollmächtigter fungieren (Art. 6 Absatz 3 der VO).

1. Der Zusammenschluss organisiert im Auftrag seiner Mitglieder den Holzeinschlag in deren Wald.
2. Der Zusammenschluss organisiert und bündelt für seine Mitglieder den Verkauf des Holzes an mehrere Sägewerke als Vermittlungsgeschäft. Vertragspartner sind die Mitglieder und die Sägewerke. Somit sind die Mitglieder Marktteilnehmer. Die Mitglieder behalten die Verantwortung dafür, dass das Holz aus ihrem Wald der Verordnung entspricht.
3. Bevor das eingeschlagene Holz in Verkehr gebracht werden kann, müssen die Mitglieder eine Sorgfaltserklärung abgeben.
4. Damit haben die Mitglieder den Zusammenschluss als Bevollmächtigten beauftragt. Die Vollmachten der Mitglieder müssen dem Bevollmächtigten schriftlich vorliegen.
5. Der Zusammenschluss kann die Sorgfaltserklärungen für seine Mitglieder abgeben. Eine Bündelung der Sorgfaltserklärungen auf Ebene des Zusammenschlusses ist jedoch nicht möglich, somit ist für jedes Mitglied eine eigene Sorgfaltserklärung zu erstellen.
6. Für die Abgabe der Sorgfaltserklärungen im EU-Informationssystem benötigt der Zusammenschluss von jedem Mitglied, das beabsichtigt Holz in Verkehr zu bringen, die folgenden Informationen:
  - Name und Anschrift der Marktteilnehmer (hier das jeweilige Mitglied des Zusammenschlusses)
  - HS-Code, Baumart(en), Menge in z. B. Festmeter
  - Erzeugerland und Geolokalisierung der Grundstücke, auf denen das Holz eingeschlagen wurde
7. Diese vorgenannten Informationen trägt der Zusammenschluss in die Maske des EU-Informationssystems ein. Mit der Absendung der Sorgfaltserklärung wird diese digital durch den Bevollmächtigten unterzeichnet und die Einhaltung der EU-rechtlichen Vorgaben bestätigt.
8. Der Zusammenschluss übermittelt die Referenznummern der Sorgfaltserklärungen zusammen mit der jeweiligen Verifizierungsnummer an die Sägewerke und die Sorgfaltserklärungen an die Mitglieder.

Die Sorgfaltserklärungen heben die Mitglieder 5 Jahre auf. Um im Falle einer Kontrolle alle notwendigen Informationen bereitstellen zu können, bewahren die Mitglieder ebenso die dazugehörigen Holzverkaufsverträge und die abschließenden Rechnungen auf.

13

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

14.08.2024

**Szenario 4: Der Zusammenschluss als Marktteilnehmer**

Der Zusammenschluss stimmt mit seinen Mitgliedern die Holzerntemaßnahmen und die voraussichtliche Menge ab. Auf dieser Basis schließt der Zusammenschluss mit jedem einzelnen Mitglied einen **Stockkaufvertrag** ab.

1. Die Bäume auf den vereinbarten Flächen werden ausgezeichnet und diese im Auftrag oder durch den Zusammenschluss geerntet.
2. Das Aufmaß findet nach Abschluss der Ernte durch den Zusammenschluss statt.
3. Da der Waldbesitzende stehendes Holz verkauft und dieses nicht Teil der VO ist, wird der Zusammenschluss, welcher das Rohholz in Verkehr bringt, zum Marktteilnehmer. Der Zusammenschluss erstellt als Marktteilnehmer nach der Ernte und dem Aufmaß online im EU -Informationssystem die Sorgfaltserklärung. (Zum „Zusammenfassen von Holzmengen über einen bestimmten Zeitraum“ siehe Kapitel 2.2. und Szenario 5 wird verwiesen)
4. Dazu meldet sich der Zusammenschluss im EU-Informationssystem an und trägt die nachfolgenden Informationen in das Formular der Sorgfaltserklärung ein:
  - Name und Anschrift des Marktteilnehmers (hier der Zusammenschluss)
  - HS-Code, Baumart(en), Menge in z. B. Festmeter (z. B. auf Grundlage der Jahreseinschlagsplanung)
  - Erzeugerland und Geolokalisierung der Grundstücke, auf denen das Holz eingeschlagen wurde
5. Diese vorgenannten Informationen trägt der Zusammenschluss in die Maske des Informationssystems ein. Mit dem Absenden der Sorgfaltserklärung wird diese digital unterschrieben und die Einhaltung der EU-rechtlichen Vorgaben bestätigt.
6. Das eingeschlagene Holz wird an unterschiedliche Abnehmer verkauft. Den Abnehmern wird die Referenznummer der eingereichten Sorgfaltserklärung zusammen mit der Verifizierungsnummer mitgeteilt.

Die Sorgfaltserklärung hebt der Zusammenschluss 5 Jahre auf. Um im Falle einer Kontrolle alle notwendigen Informationen bereitstellen zu können, hebt der Zusammenschluss ebenso die dazugehörigen Holzverkaufsverträge und die abschließenden Rechnungen auf.

### 3. Bundes-, Landes- (Staats-), Kommunalwald und mittelgroße bis größere Privatforstbetriebe

**Szenario 5: Der Landesforstbetrieb**

Auf seinen Flächen wird vom Landesbetrieb Holz eingeschlagen und an unterschiedliche Abnehmer verkauft.

In der Planung ist es dem Landesbetrieb freigestellt, welche Planungsebene gewählt wird, vom Einzelbestand und einzelner Holzlos bis hin zur Revier- oder Forstamtsebene sowie zum gesamten Landesbetrieb als Planungsgröße ist alles ordnungskonform.

Im Folgenden wird die Planungsebene Landesforstbetrieb erläutert:

1. Eine Jahreseinschlagsplanung wird für den gesamten Landesforstbetrieb erstellt.
2. Auf der Grundlage der Einschlagsplanung wird eine einzige Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem eingereicht und die dazu gehörige Referenznummer ausgewiesen. Dabei werden jeweils die Geolokalisierungen der gesamten Waldfläche des Landesbetriebes angegeben.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

14.08.2024

3. Im Jahresverlauf wird vom Betrieb die in der Sorgfaltserklärung angegebene geplante Holzmenge eingeschlagen.
4. Das eingeschlagene Holz wird an unterschiedliche Abnehmer verkauft. Den Abnehmern wird die Referenznummer der eingereichten Sorgfaltserklärung zusammen mit der Verifizierungsnummer mitgeteilt.

**Allgemeiner Hinweis:**

Mit einem größeren zeitlichen oder räumlichen Zusammenfassen der Holzmengen in einer Sorgfaltserklärung geht auch ein größeres Risiko für mögliche Handlungen, die nicht verordnungskonform sind, einher. Daher sollte das Risiko bei der Wahl der Ebene der Zusammenfassung mitberücksichtigt werden. So kann die Wahl der **Forstamts-/ Forstbetriebs oder gar Revierebene** bei der Bewertung des Risikos und der Reaktion auf ungeplante Nutzungen von Vorteil sein, auch wenn damit ein höherer Aufwand für mehr Sorgfaltserklärungen verbunden ist.

Alternativ kann auch die zeitliche Zusammenfassung **risiko- und betriebsorientiert festgelegt** werden. So sind wochenweise, monats- oder auch quartals- oder jahresweise Sorgfaltserklärungen möglich. Auch können die Erklärungen bedarfsweise einzeln ohne zeitliche Regelmäßigkeit abgegeben werden. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wird empfohlen möglichst nicht über das Geschäftsjahr hinwegzugehen.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

14.08.2024

## Anhang II: Muster Bevollmächtigung

## Vollmacht (Muster)

Hiermit bevollmächtige ich, \_\_\_\_\_  
[Name, Vorname, Anschrift, ggf. Geburtsdatum des Vollmachtgebers]

Frau/Herrn/Organisation \_\_\_\_\_  
[Name, Vorname, Bezeichnung, Anschrift, ggf. Geburtsdatum des Bevollmächtigten] *im nachfolgend beschriebenen Umfang zu vertreten. Die Vollmacht umfasst folgende(s) Geschäft(e):*

- Übermittlung der Sorgfaltserklärung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 (EUDR) im EU-Informationssystem
- Weiteres: \_\_\_\_\_

Dem Bevollmächtigten ist Folgendes nicht gestattet:

Der Vollmachtgeber verpflichtet sich, dem Bevollmächtigten die hierfür benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen. Für den Umfang dieser Informationspflicht wird auf Artikel 4 Absatz 2 EUDR sowie Anhang II EUDR Bezug genommen.

Der Bevollmächtigte übermittelt dem Vollmachtgeber die automatisch generierte Referenznummer und die Verifizierungsnummern (Token) unverzüglich nach der Übermittlung der Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem.

Die Vollmacht umfasst weiter die Weitergabe entlang der Lieferkette der

- Referenznummer und der Verifizierungsnummer 1
- Referenznummer, Verifizierungsnummer 1 und Verifizierungsnummer 2

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum/Unterschrift Vollmachtgeber(in)

Erhalten:

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum/Unterschrift Bevollmächtigte(r)



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

14.08.2024

### Anhang III: Liste der in Deutschland am häufigsten vorkommenden Baumarten mit deutschem und lateinischem Namen

Baumartenliste auf Grundlage der Aufnahmeanweisung der Bundeswaldinventur

Gattung ( <i>lat</i> )	Beispiel Arten ( <i>lat</i> )
Ahorn ( <i>Acer spec.</i> )	Berg-Ahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> ) Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> ) Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )
Birke ( <i>Betula spec.</i> )	Gemeine Birke ( <i>Betula pendula</i> ), Moorbirke ( <i>Betula pubescens</i> ) Karpartenbirke ( <i>Betula carpatica</i> )
Buche ( <i>Fagus spec.</i> )	Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )
Douglasie ( <i>Pseudotsuga spec.</i> )	Douglasie ( <i>Pseudotsuga menziesii</i> )
Edelkastanie ( <i>Castanea spec.</i> )	Edelkastanie ( <i>Castanea sativa</i> )
Eibe ( <i>Taxus spec.</i> )	Eibe ( <i>Taxus baccata</i> )
Eiche ( <i>Quercus spec.</i> )	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> ) Traubeneiche ( <i>Quercus petraea</i> ) Roteiche ( <i>Quercus rubra</i> )
Sorbus-Arten ( <i>Sorbus spec.</i> )	Elsbeere ( <i>Sorbus torminalis</i> ) Speierling ( <i>Sorbus domestica</i> ) Mehlbeere ( <i>Sorbus aria</i> ) Vogelbeere/Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )
Erle ( <i>Alnus spec.</i> )	Schwarzerle ( <i>Alnus glutinosa</i> ) Grauerle ( <i>Alnus incana</i> )
Esche ( <i>Fraxinus spec.</i> )	Gemeine Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> )
Fichte ( <i>Picea spec.</i> )	Gemeine Fichte ( <i>Picea abies</i> ), Sitkafichte ( <i>Picea sitchensis</i> )
Hainbuche ( <i>Carpinus spec.</i> )	Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )
Kiefer ( <i>Pinus spec.</i> )	Gemeine Kiefer ( <i>Pinus sylvestris</i> ) Schwarzkiefer ( <i>Pinus nigra</i> ) Weymouthkiefer/ Strobe ( <i>Pinus strobus</i> ) Zirbelkiefer ( <i>Pinus cembra</i> ) Bergkiefer ( <i>Pinus mugo</i> )
Lärche ( <i>Larix spec.</i> )	Europäische Lärche ( <i>Larix decidua</i> ) Japanische Lärche ( <i>Larix kaempferi</i> )
Linde ( <i>Tilia spec.</i> )	Sommerlinde ( <i>Tilia platyphyllos</i> ) Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> ) Holländische Linde ( <i>Tilia hollandica</i> )
Pappel ( <i>Populus spec.</i> )	Schwarzpappel ( <i>Populus nigra</i> ) Silberpappel ( <i>Populus alba</i> ) Zitterpappel/Aspe ( <i>Populus tremula</i> ) Graupappel ( <i>Populus x canescens</i> ) Balsampappel ( <i>Populus trichocarpa x maximoviczii</i> )
Robinie ( <i>Robinia spec.</i> )	Gewöhnliche Robinie ( <i>Robinia pseudoacacia</i> )
Tanne ( <i>Abies spec.</i> )	Weißtanne ( <i>Abies alba</i> ), Küstentanne ( <i>Abies grandis</i> ) Nordmann-tanne ( <i>Abies nordmanniana</i> )
Traubenkirsche ( <i>Prunus spec.</i> )	Gewöhnliche Traubenkirsche ( <i>Prunus padus</i> ) Spätblühende Traubenkirsche ( <i>Prunus serotina</i> )
Ulme ( <i>Ulmus spec.</i> )	Bergulme/Rüste ( <i>Ulmus glabra</i> ) Feldulme ( <i>Ulmus minor</i> ) Faltterulme ( <i>Ulmus laevis</i> ) Holländische Ulme ( <i>Ulmus x hollandica</i> )
Vogelkirsche ( <i>Prunus spec.</i> )	Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )
Weide ( <i>Salix spec.</i> )	Silberweide ( <i>Salix alba</i> ) Ohrweide ( <i>Salix aurita</i> ) Salweide ( <i>Salix caprea</i> ) Lavendelweide ( <i>Salix eleagnos</i> ) Bruchweide ( <i>Salix fragilis</i> ) Purpurweide ( <i>Salix purpurea</i> )
Wildapfel ( <i>Malus spec.</i> )	Wildapfel/Holzapfel ( <i>Malus sylvestris</i> )
Wildbirne ( <i>Pyrus spec.</i> )	Wildbirne ( <i>Pyrus pyraeaster</i> )

In der Sorgfaltserklärung kann z. B. auch nur die Ebene der Gattung angegeben werden.